

010 K 004/23



AMTSGERICHT MESCHEDÉ

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 25.02.2025 um 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Meschede, Steinstraße 35, 59872 Meschede, Saal 106**

das im Grundbuch von Meschede-Stadt Blatt 1053 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Meschede, Flur 10, Flurstück 477, Hof- und
Gebäudefläche, Mallinckrodtstrasse 9, 503qm groß

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um Grundstück, welches mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus in Massivbauweise bebaut ist. Das Gebäude ist voll unterkellert mit einem ausgebauten Dachgeschoss. Zum Objekt gehört ebenso eine Garage. Der Innenbereich des Objekts ist fast vollständig entkernt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meschede, 17.12.2024